



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft

Das Aktuelle

zum Jahreswechsel 2013/2014

Unternehmer	1 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
Steuerliche Änderungen ab 2013	1 Reform des steuerlichen Reisekostenrechts	9
Urteile und Erlasse	2 Andere Änderungen ab 2013	9
Umsatzsteuer	3 Urteile, Erlasse	11
Änderungen ab 2013/2014	3 Sozialversicherung/Sachbezugswerte 2014	12
Urteile und Hinweise	3 Kapitalanleger	12
Freiberufler	4 Verrechnung von Altverlusten endet 2013	12
Hinweise zum Jahresende	4 Hinweise	12
Alle Unternehmer	4 Kapitalerträge in der Steuererklärung	13
Förderung für kleinere und mittlere Betriebe	5 Vermieter und Immobilienbesitzer	13
Gewinnverlagerung für Bilanzierende	5 Hinweise und Urteile	13
Steuerminderung durch Inventur	5 Änderungen für Gemeinnützige	13
Überschussrechner: Gewinnverschiebung	6 Privatbereich/Alle Steuerzahler	14
Verluste beim Einkommen vermeiden	6 Gesetzesänderungen ab 2013/2014	14
GmbH und ihre Gesellschafter	6 Weitere Hinweise für den Privatbereich	14
Gesetzesänderungen	6 Minderung des privaten Einkommens	15
Urteile, Erlasse, Hinweise	7 Nachfolgeregelung - Vermögensübergabe	15
Jahreswechsel bei GmbH	8 Haushaltsnahe Beschäftigungen	15
Personengesellschaften - Hinweise	9 31.12.2013 - Checkliste	16

Unternehmer

Steuerliche Änderungen ab 2013

Für die private Nutzung von betrieblichen **Elektrofahrzeugen** bzw. Dienstwagen von Arbeitnehmern werden die anzusetzenden Kosten bzw. der Wert nach der 1 %-Regelung pauschal um die Kosten des Batteriesystems gemindert. Dies gilt auch für bereits vorhandene Fahrzeuge. (ab 2013)

Das sog. **Goldfingermodell** wurde abgeschafft. Nach dem Modell wurde der sog. negative Progressionsvorbehalt in Doppelbesteuerungsabkommen dazu genutzt, durch Ankauf von Umlaufvermögen (z.B. Gold) Verluste in dem anderen Staat entstehen

zu lassen, die den Steuersatz für die inländischen Einkünfte verringerten, ggf. bis auf 0 %. Die Neuregelung gilt für Gestaltungen nach dem 28.2.2013.

Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Die Einkommensteuer-Richtlinien wurden geändert. Für Unternehmer gibt es u.a. folgende Änderungen:

Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung: Gewerbetreibende, die weder zur Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen, können die Einnahmenüberschussrechnung anwenden, indem sie diese „wählen“. Wurden keine ausreichenden Aufzeichnungen geführt, kann sich eine Gewinnschätzung daher

nach den Grundsätzen der Überschussrechnung richten, was andere Ergebnisse zur Folge haben kann als eine Schätzung nach Bilanzierung.

Ein Zufluss bei Gewinnermittlung durch Überschussrechnung wird bereits mit Eingang bei einem Bevollmächtigten angenommen, z.B. bei einer privatärztlichen Verrechnungsstelle.

Rückstellungen: Rückstellungen in der Steuerbilanz dürfen grundsätzlich nicht höher sein als in der Handelsbilanz, ausgenommen Pensionsrückstellungen. Soweit Rückstellungen deshalb niedriger sind als bisher, kann der Gewinn aus der teilweisen Auflösung auf 15 Jahre verteilt werden.

Herstellungskosten: In die zu aktivierenden Herstellungskosten sollen nun auch angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, der sozialen Einrichtungen, der freiwilligen sozialen Leistungen und der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen sein. Die Unternehmen dürfen jedoch vorläufig weiterhin nach den bisherigen Richtlinien verfahren.

Gewerbesteuerrückstellung: Trotz des Verbots des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden. Es erfolgt eine Korrektur außerhalb der Bilanz.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Bei Verlust von Wirtschaftsgütern durch Brandschäden, Unglück u.Ä. entsteht meist infolge des Anspruchs auf Entschädigung gegen eine Versicherung ein steuerlicher Gewinn. Dieser kann in bestimmten Fällen durch eine Rücklage für Ersatzbeschaffung vermieden werden. Diese ist gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen wird. Die Fristen zur Ersatzbeschaffung wurde nun für Gebäude und Aufwuchs auf vier Jahre verlängert, für neuhergestellte Gebäude auf sechs Jahre. Bei anderen Wirtschaftsgütern beträgt die Reinvestitionsfrist in der Regel ein Jahr. Sie kann nun im Einzelfall auf bis zu vier Jahre verlängert werden, auf bis zu sechs Jahre bei Zusammenhang mit einer Gebäudeherstellung.

Für eine Fotovoltaikanlage können ein Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen auch gewährt werden, wenn der Strom teilweise privat verwendet wird.

Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen, z.B. Solardachsteine, sind bewegliche Wirtschaftsgüter. Demnach ist die AfA für diese anzuwenden (20 Jahre), nicht die AfA für Gebäude.

Freibetrag bei Betriebsaufgabe/ -veräußerung, Tarifermäßigung: Diese setzen unter anderem eine Vollendung des 55. Lebensjahres oder eine dauernde Berufsunfähigkeit voraus. Diese muss aber nicht der Grund der Betriebsaufgabe oder -veräußerung sein.

Urteile und Erlasse

Selbständiger mit mehreren Tätigkeitsorten

Ein Arbeitnehmer kann nach neuer Rechtsprechung höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Nur für die Fahrten zu dieser sind die Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) beschränkt. Für die Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten sind die vollen Kosten

absetzbar, oder ggf. pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Dies gilt für selbständige Unternehmer entsprechend. (Finanzgericht Münster)

Der **Aufzug in einer Bäckerei** ist eine Betriebsvorrichtung, wenn er auf deren Betrieb zugeschnitten ist. Ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt, hängt von der Art des Gewerbes ab. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Für Betriebsvorrichtungen gelten die Abschreibungszeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Bilanzberichtigung nach neuer Rechtsprechung

Einen fehlerhaften Bilanzansatz kann der Unternehmer berichtigen. Nach bisheriger Rechtsprechung war ein Bilanzansatz nicht fehlerhaft, wenn er aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns bei Bilanzaufstellung vertretbar war (subjektiver Fehlerbegriff).

Dies war insbesondere von Bedeutung für Bilanzierungsfragen, die bei Bilanzaufstellung umstritten waren, erst später gerichtlich geklärt wurden. Die vom Kaufmann gewählte Art der Bilanzierung bestimmter Geschäftsvorfälle war dann in der Regel vertretbar. Falls der Bundesfinanzhof später günstiger für die Unternehmen entschieden haben sollte, konnte die Bilanz nicht mehr geändert werden.

Diese Sichtweise hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nun aufgegeben. Hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert oder eine Frage erstmals entschieden, kann ein Bilanzansatz berichtigt werden, soweit verfahrensrechtlich möglich.

Anschein für Privatnutzung betrieblicher Kfz

Die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist nach der 1 %-Regelung zu versteuern, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führt. Der Anscheinbeweis spricht dafür, dass ein betriebliches Fahrzeug, das für Privatfahrten zur Verfügung steht, auch dafür genutzt wird. Der Anscheinbeweis kann im Einzelfall erschüttert werden. Es genügt dazu, wenn ein Sachverhalt dargelegt und ggf. bewiesen wird, der ernsthaft gegen die private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs spricht.

Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Einzelfall die Erschütterung des Anscheinbeweises anerkannt. Ein Unternehmer hatte im Privatvermögen einen ähnlichen Wagen wie das strittige betriebliche Fahrzeug, sowie einen weiteren Pkw, der für die Familie besser geeignet schien. Das Urteil betrifft einen besonderen Fall. Der Hinweis auf weitere private Fahrzeuge genügt in der Regel nach wie vor nicht.

1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen

Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge, so ist seit 2010 die 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, das vom Unternehmer oder einem Angehörigen privat genutzt werden kann. Zuvor verlangte die Finanzverwaltung die Anwendung der 1 %-Regelung nur für höchstens so viele Fahrzeuge, wie private Nutzer vorhanden waren.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer wieder die günstigere frühere Regelung anwenden. Es muss sich aus einer betrieblichen Nutzungsanweisung ergeben, dass bestimmte Fahrzeuge nicht für private Fahrten zu Verfügung stehen oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern überlas-

sen werden. In seiner Gewinnermittlung hat er durch Ansatz einer Nutzungsentnahme zu erklären, dass nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis privat genutzt wird.

Fahrtenbuch: getrennte Listen schädlich

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass die für ein Fahrtenbuch unverzichtbaren Angaben in diesem selbst enthalten sein müssen. Es genügt nicht, wenn sie in davon getrennten Auflistungen verzeichnet sind. So müssen im Fahrtenbuch selbst die Angaben zu den Ausgangs- und Endpunkten der einzelnen Fahrten und zu den aufgesuchten Kunden und Geschäftspartnern enthalten sein.

Umsatzsteuer

Änderungen ab 2013/2014

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind im Ursprungsland steuerfrei, wenn die vorgeschriebenen Buch- und Belegnachweise vorhanden sind.

Über die Form der Nachweise ist eine geänderte Verordnung mit Wirkung ab dem 1.10.2013 in Kraft getreten. Nunmehr hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem ausführlichen Schreiben mit Einzelheiten der Nachweise befasst, insbesondere mit der sog. Gelangensbestätigung. Die Nachweise sind grundsätzlich ab dem 1.10.2013 in den neuen Formen zu führen. Bis zum 31.12.2013 dürfen sie noch in der Form erbracht werden, die bis zum 31.12.2011 vorgeschrieben war.

So wird klargestellt, dass die Gelangensbestätigung nur eine Form des Nachweises neben anderen ist.

Betroffene Unternehmer sollten sich rechtzeitig über die Änderungen der Nachweispflichten aber auch der steuerlichen Pflichten im europäischen Gemeinschaftsraum beraten lassen.

Neue Anforderungen an Rechnungen:

In **Rechnungen** sind seit dem 30.6.2013 die folgenden Angaben in der vorgeschriebenen Formulierung erforderlich, soweit die jeweilige Sonderregelung angewendet wurde:

- die Angabe „Gutschrift“
- „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- „Sonderregelung für Reisebüros“
- „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“
- „Kunstgegenstände/Sonderregelung“
- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“

Zu den geänderten Anforderungen an Rechnungen ist ein ausführlicher Verwaltungserlass ergangen mit Übergangsregelung bis 31.12.2013.

Bei **Leistungen an juristische Personen**, die Unternehmer sind, die Leistung aber für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, ist nun Leistungsort der Sitz des Kunden mit Ausnahme der Leistungen für den privaten Bedarf des Personals.

Die Umsatzsteuerermäßigung für **Kunstgegenstände und Sammlungsstücke** wird nicht mehr für ge-

werbliche Händler gewährt. Dafür kann die steuerpflichtige Marge mit 30 % des Verkaufserlöses angesetzt werden, wenn sich der Einkaufspreis nicht ermitteln lässt oder er unbedeutend ist. (ab 1.1.2014)

Die langfristige **Vermietung eines Beförderungsmittels** an einen Nichtunternehmer wird am Sitz des Kunden erbracht, für Sportboote gilt eine Sonderregelung.

Die Steuerbefreiung für **integrierte ärztliche Versorgung** wurde erweitert, **infektionshygienische Leistungen** von Ärzten wurden steuerbefreit.

Betreuungsleistungen nach § 1896 ff BGB wurden in die Umsatzsteuerbefreiung aufgenommen, ebenso Einrichtungen, die als **Vormünder** nach § 1773 BGB eingesetzt werden. Bei bestimmten Betreuungen wurde die sog. Sozialgrenze auf 25 % gesenkt.

Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen sind in bestimmten Fällen ebenfalls steuerbefreit.

Urteile und Hinweise

Minderwertausgleich am Leasingwagen

Leasingverträge über Kraftfahrzeuge sehen gewöhnlich vor, dass der Leasingnehmer nach Rückgabe des Fahrzeugs einen Minderwertausgleich zu leisten hat für Schäden, die über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgehen. Dieser Minderwertausgleich ist echter Schadensersatz und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. (Bundesfinanzhof)

Ehrenamt oder Hauptberuf?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder für die als Entgelt nur ein Auslagensatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt wird, ist von der Umsatzsteuer befreit.

Ehrenamtlich sind Tätigkeiten, die in einem Gesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man allgemein so bezeichnet oder welche folgende Voraussetzungen erfüllen: Kein Erwerbsstreben, fehlende Hauptberuflichkeit und Einsatz für eine fremdbestimmte Einrichtung. Insbesondere kann hoher Zeitaufwand gegen ein Ehrenamt sprechen.

50 € je Tätigkeitsstunde können in der Regel noch als angemessen anerkannt werden, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Jahr 17.500 € nicht übersteigen. Vergütungen, die unabhängig vom Zeitaufwand gezahlt werden, z.B. monatliche oder jährliche Pauschalen, werden in der Regel nicht anerkannt. Dies gilt ab 1.1.2013.

Umsatzsteuerliche Organschaft – Frist 31.12.

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden Organträger (Mutter) und Organgesellschaft (Tochter) als ein Unternehmen angesehen. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind ausgeschlossen.

Ob die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es gibt kein Wahlrecht.

Die Organschaft setzt neben der finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung der Organgesellschaft deren organisatorische Eingliederung voraus. Der Organträger muss sichergestellt haben, dass in der Organgesellschaft sein Wille ausgeführt wird. Ob

dies der Fall ist, ist oft fraglich. Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung befasst sich mit den Einzelheiten.

Unternehmen, bei denen eine umsatzsteuerliche Organschaft in Betracht kommt, sollten nun prüfen lassen, ob deren Voraussetzungen gegeben sind und ob ggf. Konsequenzen zu ziehen sind.

Steuersatz für Essenslieferungen

Die Abgabe verzehrfertiger Speisen unterliegt dem Steuersatz von 7 %, wenn es sich um eine Lieferung handelt, dem Steuersatz von 19 % bei einer sonstigen Leistung. Die Finanzverwaltung erläutert dazu:

Werden zusammen mit der Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen in einer einheitlichen Leistung auch Dienstleistungen erbracht, die den sofortigen Verzehr ermöglichen (z.B. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Tischen, Stühlen, Bänken, Bedienung, Abwasch), liegen nicht begünstigte Restaurationsleistungen vor, wenn diese Dienstleistungen vom Essenslieferanten selbst erbracht werden.

Für Imbissstände, Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäuser und Pflegeheime u.Ä. gilt dies gleichermaßen, auch für Party-Service und Essen auf Rädern.

Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen

Reparaturen an beweglichen Gegenständen können umsatzsteuerlich eine Werkleistung oder eine Werklieferung sein. Die Abgrenzung ist insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen von Bedeutung.

Im Zweifel kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn das Entgelt für das Material mehr als 50 % des Gesamtentgelts ausmacht.

Freiberufler

Fachfremder Ingenieur

Ein **Ingenieur**, der auf dem Gebiet der IT-Technik beruflich tätig ist, z.B. als Softwareentwickler, kann als Freiberufler auch dann anerkannt werden, wenn er seinen Ingenieurstitel auf einem anderen Fachgebiet erworben hat, z.B. auf dem der Holztechnik. (Finanzgericht Berlin-Brandenburg)

Gegenseitige Risikolebensversicherungen

Schließen die Sozien einer Anwaltssozietät jeweils auf das Leben des anderen eine Risikolebensversicherung ab, sind die Prämien nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Daran ändert sich nichts, wenn die Versicherungsleistungen für betriebliche Zwecke verwendet werden sollen. (Bundesfinanzhof)

Forderungen bei Sozietätsgründung

Behält bei Aufnahme eines Sozius in eine bisherige Einzelpraxis der bisherige Praxisinhaber ausstehende Honorarforderungen in seinem Vermögen zurück, entsteht ein Gewinn daraus erst mit Bezahlung der Forderungen, nicht schon mit der Sozietätsgründung. (Bundesfinanzhof)

Gewinnvorabmodell gerichtlich anerkannt

Tritt einer Sozietät von Freiberuflern ein Kollege bei, und zahlt er einen Ausgleich für seine Teilhabe am Praxiswert, führt dies bei den Altsozien zu einem Veräußerungsgewinn, der sofort zu versteuern ist.

Als Ausweg wird häufig das sog. Gewinnvorabmodell

praktiziert. Der neue Kollege zahlt keine Abfindung. Stattdessen erhalten die Altsozien für einige Jahre eine höhere Gewinnbeteiligung als ihrem Anteil entspricht. Wirtschaftlich wird so der Veräußerungsgewinn auf längere Zeit verteilt. Steuerlich entsteht kein Veräußerungsgewinn. Die höheren Gewinnanteile der Altsozien sind laufender Gewinn. Nunmehr hat das Finanzgericht Düsseldorf dieses Gewinnvorabmodell ausdrücklich anerkannt.

Tarifbegünstigte Entschädigung an Rechtsanwalt

Entschädigungen für entgangene Einnahmen können tarifbegünstigt sein. Sie müssen in einem Betrag gezahlt werden. Die Einkommensteuer beträgt das Fünffache der Steuer für ein Fünftel der Entschädigung (sog. Fünftelungsregelung). Durch die Steuerprogression kann eine Steuerentlastung entstehen.

Für Entschädigungen an Unternehmer wird in der Regel die Tarifiermäßigung nicht gewährt. Für Entschädigungen oder Abfindungen an Arbeitnehmer ist man großzügiger. So kann eine Abfindung wegen Reduzierung der Wochenarbeitszeit begünstigt sein.

Auch eine Entschädigung, die ein Rechtsanwalt für die Aufhebung eines Dauermandates erhält, kann tarifbegünstigt sein, wenn das Mandat arbeitnehmerähnlich war. (Bundesfinanzhof).

Umsatzsteuer nach Ist-Besteuerung

Bestimmte Unternehmer dürfen ihre Umsätze bei der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Versteuerung) anstatt nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung).

Die Finanzverwaltung hat dieses Wahlrecht im Anschluss an den Bundesfinanzhof eingeschränkt. Sofern Freiberufler ihre Gewinne bei der Einkommensteuer durch Bilanzierung ermitteln und nicht durch Einnahmen-Überschussrechnung, soll Anträgen nur noch entsprochen werden, wenn der Freiberufler einen Umsatz von höchstens 500.000 € erzielt. Bereits erteilte Genehmigungen sind ggf. zu widerrufen, jedoch erst mit Wirkung ab 2014.

Hinweise zum Jahresende

Alle Unternehmer

In der Regel bringt es **Zinsvorteile** bei der Steuer, den Gewinn für 2013 möglichst zu mindern, um ihn in ein späteres Jahr zu verschieben. Anders kann es sein, wenn Sie 2013 mit niedrigem, für das Jahr 2014 mit hohem Einkommen rechnen. Zum Verschieben von Gewinnen kommen u.A. in Betracht:

Updates für Standardsoftware sind sofort absetzbare Betriebsausgaben,

Vorziehen von Ausgaben, die nicht zu aktivieren sind, z.B. für Reparaturen, Werbung, Beratung,

Abbruch von Gebäuden oder -teilen (selbsterrichtete oder ohne Abbruchabsicht erworbene),

Vorziehen verlustbringender Verkäufe (Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten),

Übergang von der degressiven AfA auf die lineare AfA ab einer bestimmten Zeit (degressive AfA aus Altfällen),

Ansaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bei

Kosten bis 410 € ohne MwSt (nicht bei Bildung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter bis 1.000 €).

Förderung für kleinere und mittlere Betriebe

Zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung gelten die folgenden **Größenmerkmale**, die der Betrieb (auch Personengesellschaften, Freiberuflersozietäten) nicht überschreiten darf: Bilanzierende Unternehmen: Betriebsvermögen 235.000 €; Land- und Forstwirte: Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert 125.000 €; Überschussrechner: Gewinn 100.000 €.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gibt es für abnutzbare bewegliche, auch gebraucht erworbene, Anlagegüter, die voraussichtlich mindestens bis zum Ende des der Anschaffung/Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden.

Ein Investitionsabzugsbetrag ist bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten der für die nächsten drei Wirtschaftsjahre geplanten Investitionen zulässig. Er bewirkt eine Steuerstundung. Er kann später erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der investierten Anlagegüter abgesetzt werden.

Die obigen Größenmerkmale dürfen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht überschritten sein, für das der Abzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll. Die Summe der Abzugsbeträge, einschließlich der aus Vorjahren noch vorhandenen, darf 200.000 € pro Betrieb nicht übersteigen. Wird die Investition nicht durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend versagt. Die Steuernachzahlung ist nun bereits für das Jahr der Inanspruchnahme des Abzugsbetrages zu verzinsen (erstmalig für 2013). Für frühere Jahre ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs erst ab dem Jahr des Wegfalls der Investitionsabsicht eine Verzinsung nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich.

In den Unterlagen, die dem Finanzamt einzureichen sind, ist unter anderem das geplante Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen. Es genügt oft eine relativ allgemeine Bezeichnung. So lässt sich eine zu starke Festlegung vermeiden.

Eine **Sonderabschreibung** ist bis insgesamt 20 % der Kosten angeschaffter/hergestellter Anlagegüter im Wirtschaftsjahr der Investition oder wahlweise in den folgenden vier Jahren möglich. Die obigen Größenmerkmale dürfen zum Ende des der Anschaffung/Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht überschritten sein.

Gewinnverlagerung für Bilanzierende

Für Bilanzierende kommen ferner in Betracht:

- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr,
- Gewinnminderung durch Rückstellungen hängt evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende ab, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen,

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die mit Festwert angesetzt sind, z.B. Büromaterial, Werkzeuge, Gerüste. Vorsicht, wenn Überprüfung des Festwertes ansteht (i.d.R. nach jedem dritten Bilanzstichtag),
- Teilwertabschläge auf Vorräte, siehe folgenden Abschnitt zur Inventur,
- auf die Aktivierung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bis 410 € kann verzichtet werden.

Steuerminderung durch Inventur!

Zum 31.12.2013 haben **buchführende Unternehmer** mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr sämtliche zu bilanzierenden Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufzunehmen und im Inventar zu verzeichnen. Bei unterlassener oder fehlerhafter Inventur kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen. Die Buchführung dient auch der betriebswirtschaftlichen Kontrolle.

Die Inventur ist in der Regel innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen, Ausnahmen gelten bei zeitverschobener Inventur oder bei permanenter Inventur. Bestandsänderungen vor oder nach dem Stichtag sind aufzunehmen.

Steuermindernde Bewertungen, Rückstellungen u.Ä. setzen voraus, dass ihre Berechtigung ermittelt und nachprüfbar dokumentiert worden ist, z.B. Teilwertabschreibungen auf Warenlager, Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Halten Sie auch Unterlagen früherer Teilwertabschreibungen bereit, um nachzuweisen, dass die Gründe fortbestehen; sonst droht eine gewinnerhöhende Wertaufholung.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren werden durch körperliche Bestandsaufnahme erfasst, soweit keine vereinfachten Verfahren anwendbar sind. Es sind auch Hinweise für die Bewertung aufzunehmen.

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung, Schmiermittel, Büromaterial): Anzusetzen sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten; es bietet sich die Bildung von Festwerten an, ggf. sind geschätzte Werte anzusetzen.
- Der Warenbestand ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei Einzelhandelsgeschäften u.Ä. ist auch Ermittlung der Anschaffungskosten „retrograd“ zulässig durch Abzug der kalkulierten Handelsspanne von den ausgezeichneten Preisen. Bei selbsthergestellten Waren sind die Herstellungskosten maßgebend. Aufzuzeichnen sind Hinweise auf fehlende Gängigkeit, Beschädigung, Verschmutzung, technische Veraltung, Änderung der Mode, gesunkene Wiederbeschaffungskosten u.Ä. Für unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten, ist eine Einzelaufstellung nötig.
- Bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens, die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden, und bei denen die Anschaffungs- oder Her-

stellungskosten wegen schwankender Einstandspreise nicht mehr festgestellt werden können, ist der Wert zu schätzen, z.B. nach der Durchschnittsbewertung.

Rückstellungen müssen aufgegliedert und ihre Berechtigung durch Unterlagen nachgewiesen werden. Es sind die Risiken anhand von Belegen (z.B. Schriftverkehr, Aktenvermerke, Gesprächsnotizen u.Ä.) zu bewerten. Auch die Höhe der Kosten (z.B. anhand der Erfahrungen) ist nachzuweisen oder zu schätzen. Sorgen Sie für Unterlagen und Belege über bisherige Kosten und Aufwendungen, z.B. wegen Schadensersatz, Garantie und Kulanz, Bürgschaft, nicht genommenen Urlaub, Prozesskosten, fällige Reparaturen an Geschäftsgebäuden (bei Nachholung bis 31.3.2014), Aufbewahrungspflichten, Datenzugriff der Finanzverwaltung, Kundenpfand, Vertragsstrafen, Umweltschäden. Es sind i.d.R. auch Gemeinkosten zu berücksichtigen (z.B. für Garantie). In der Praxis werden oft die Garantiekosten unvollständig erfasst, z.B. nicht Kosten für Schriftverkehr, Überprüfung der Mängelrügen u.Ä., Zeitaufwand qualifizierter Mitarbeiter, Gemeinkosten.

Überschussrechner: Gewinnverschiebung

Zur Gewinnverschiebung kommt für Überschussrechner auch in Betracht:

- Rechnungen so spät versenden, dass der Kunde erst im neuen Jahr zahlen kann,
- Betriebsausgaben noch vor Jahresende zahlen,
- wiederkehrende Zahlungen (z.B. Miete, Pacht) werden in dem Jahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel gezahlt wird. Dies gilt auch für Umsatzsteuervorauszahlungen oder -erstattungen,
- bei Verkauf von Anlagevermögen mit Übergabe an den Käufer im Jahr 2013 ist der Abgang des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd 2013 zu erfassen, bei Zahlung im Jahr 2014 erst dann als Einnahme (gilt nicht für nicht abnutzbares Anlagevermögen, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen, Rechte, Gebäude im Umlaufvermögen).

Bei Überweisung ist mit Erteilung des Überweisungsauftrages gezahlt, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist, ansonsten spätestens mit Lastschrift. Bei Zahlung mit Scheck ist in der Regel mit Übergabe des Schecks gezahlt. Bei Lastschrifteinzugsermächtigung ist bei fristgerechter Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung im Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, soweit das Konto eine hinreichende Deckung aufweist; es ist unerheblich, wenn das Finanzamt die Abbuchung erst später veranlasst.

Verluste beim Einkommen vermeiden

Verluste beim Einkommen sind möglichst zu vermeiden, da sonst Freibeträge, andere Abzüge und niedrige Eingangssteuersätze verlorengehen. Verlustvor- oder -rücktrag ändern daran nichts. Vorziehen von Gewinnen und anderen Einkünften kann dies mildern. Verluste können bis 1 Mio € bzw. 2 Mio € (Alleinstehende/Ehegatten bzw. Lebenspartner) ein

Jahr zurückgetragen werden (erstmalig für Verluste aus 2013; bisher 511.500 €/1.023.000 €).

Höchstens 60 % des Einkommens kann mit Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden, auch bei Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ausgenommen ist ein Sockelbetrag von 1 Mio. €, bei Ehegatten von 2 Mio. €. Die 60 %-Grenze kann die Verrechnung der Verluste hinausschieben, sie gehen in der Regel nicht verloren.

Zur Verlustminderung kommen umgekehrte Maßnahmen wie zur Gewinnminderung in Betracht (s.o.), daneben z.B. Gewinnausschüttungen von GmbH an den Betrieb, Auflösung von Rücklagen, Vorziehen von Entnahmen, Umwandlung der Rechtsform.

⇒ *Verluste, die nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden können, müssen gesondert festgestellt werden. Weisen Sie die Verluste stets in voller Höhe nach. Andernfalls kann der Abzug dieser Verluste in späteren Jahren verloren gehen!*

GmbH und ihre Gesellschafter Gesetzesänderungen

Erleichterungen für Kleinstunternehmen

Für sog. Kleinstkapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als vollhaftenden Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG) wurden Erleichterungen beim Jahresabschluss und der Rechnungslegung geschaffen. Davon Gebrauch machen können Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse:	700.000 €
- Bilanzsumme:	350.000 €
- Zahl der Arbeitnehmer:	10

Unter anderem kann auf den Anhang zur Bilanz verzichtet werden, wenn stattdessen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses kann durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger erfüllt werden. Dritte können dann eine Einsicht in die Bilanz nur durch eine kostenpflichtige Kopie (4,50 €) auf Antrag erhalten. Die Erleichterungen sind erstmals für den Abschluss zum 31.12.2012 zulässig.

Für Kleinstkapitalgesellschaften wurde das Mindestordnungsgeld für Verletzung der Offenlegungspflichten von 2.500 € auf 500 € vermindert, für kleine Gesellschaften auf 1.000 €.

Steuerpflicht für Gewinne aus Streubesitz

Bei Körperschaften als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind deren Gewinnausschüttungen im Ergebnis zu 95 % von der Steuer befreit. Die Befreiung wird nicht mehr gewährt, wenn die Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % betragen hat.

Erleichterungen für Organschaft

Die formellen Anforderungen an eine **Organschaft** wurden bei der Körperschaftsteuer verringert. Bestimmte Mängel können nun auch nachträglich geheilt werden.

Urteile, Erlasse, Hinweise

Privatfahrten mit Dienst-Pkw nicht unterstellbar

Einem GmbH-Geschäftsführer, dem im Anstellungsvertrag die Privatnutzung seines Dienstwagens verboten ist, kann nicht unterstellt werden, dass er sich über das Verbot hinweggesetzt habe. Vielmehr müssen konkrete Feststellungen einen Verstoß belegen. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind keine Privatfahrten. (Bundesfinanzhof)

Der GmbH überlassene Wirtschaftsgüter

Nach dem Teileinkünfteverfahren werden Gewinnausschüttungen einer GmbH beim Gesellschafter nur zu 60 % angesetzt. Andererseits dürfen damit zusammenhängende Werbungskosten oder Betriebsausgaben ebenfalls nur zu 60 % abgesetzt werden. Streitig war bisher, ob dies auch für Werbungskosten und Betriebsausgaben gilt, die im Zusammenhang stehen mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern an die GmbH.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden: Wenn das Entgelt für die Überlassung des Wirtschaftsgutes marktüblich ist, sind die Kosten voll absetzbar. Wird das Wirtschaftsgut unentgeltlich überlassen, sind die Kosten nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar. Eine verbilligte Überlassung ist aufzuteilen in entgeltlich und unentgeltlich.

Gehören die überlassenen Wirtschaftsgüter beim Gesellschafter zu seinem Betriebsvermögen, z.B. bei Betriebsaufspaltung, sind substanzbezogene Aufwendungen jedoch stets voll absetzbar. Dies betrifft z.B. die AfA auf ein überlassenes Gebäude, verlorene Darlehen, Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen oder Forderungsverzichte auf diese. Es ist ohne Bedeutung, ob fremdübliche Bedingungen vereinbart wurden. Auch Bürgschaftsverluste sind voll absetzbar.

Es empfiehlt sich in der Regel bei Nutzungsüberlassung an die eigene GmbH, z.B. bei Miet- und Pachtverträgen, fremdübliche Bedingungen zu vereinbaren, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung. Andernfalls droht ein teilweiser Verlust des Abzugs von Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die mit der Überlassung zusammenhängen.

Hinweis: Das Ausgeführte gilt, wenn die GmbH-Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören. Für Anteile im Privatvermögen kann anderes gelten.

Probezeit vor Pensionszusage

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird steuerlich in der Regel nur anerkannt, wenn eine Probezeit vorherging. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung hierzu in einem neuen Erlass niedergelegt:

Eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ist in der Regel ausreichend. Ist keine ausreichende Probezeit vereinbart worden, wird dieser Mangel nicht durch Zeitablauf geheilt. In bestimmten Fällen ist eine Probezeit entbehrlich.

Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt

Die Gesellschafter einer GmbH geben ihrer GmbH häufig größere Darlehen, für die sie bei angespannter Lage der GmbH einen Rangrücktritt erklären.

Dabei will man vermeiden, dass die Darlehen in eine Überschuldungsbilanz aufgenommen werden müssen, um keinen Insolvenzgrund zu schaffen. Andererseits soll in der Steuerbilanz der GmbH eine gewinnerhöhende Auflösung der Verbindlichkeiten vermieden werden.

Bei bestimmten Klauseln ist die Darlehensverbindlichkeit jedoch gewinnerhöhend aufzulösen, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Vor einem Rangrücktritt sollte man die Formulierung prüfen lassen.

Verzicht auf Pensionsansparungen

Bei angespannter wirtschaftlicher Lage einer GmbH wird Gesellschafter-Geschäftsführern oft vorgeschlagen, auf ihre künftigen Pensionsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht auf bereits erdiente Ansprüche führt zu einem zu versteuernden Zufluss von Arbeitslohn. Daher wird oft nur darauf verzichtet, für die künftige Tätigkeit weitere Pensionsansprüche zu erwerben (Verzicht auf den sog. future service).

Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung

Für betriebliche Pensionszusagen darf für die Pensionsrückstellung beim Unternehmen nur eine Altersrente angesetzt werden, die zusammen mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens 75 % der letzten Aktivbezüge beträgt.

Befindet sich eine Familien-GmbH in einer Krise, wird häufig eine Senkung der Aktivbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern oder anderen angestellten Gesellschaftern vereinbart. Dies kann dazu führen, dass von da an die oben genannte 75 %-Grenze überschritten ist. Die Pensionsrückstellung ist bei einer Gehaltsherabsetzung daher unter Umständen teilweise gewinnerhöhend aufzulösen.

Abwahl der Abgeltungsteuer

Wer an einer GmbH unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Gesellschaft) mindestens zu 25 % beteiligt ist, kann dazu optieren, die Ausschüttungen statt nach der Abgeltungsteuer nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Es gilt dann das Teileinkünfteverfahren, also Ansatz der Dividenden und zugehöriger Werbungskosten mit 60 % und Steuer nach Tarif. Die gleiche Option steht Gesellschaftern bei Beteiligung ab 1 % offen bei beruflicher Tätigkeit für die GmbH. Die Option kann insbesondere bei hohen Werbungskosten sinnvoll sein (z.B. Refinanzierungszinsen für Einlagen). Option oder ihr Widerruf für ein späteres Jahr sind spätestens mit Abgabe der Steuererklärung auszuüben.

Dies gilt nur für Anteile im steuerlichen Privatvermögen. Für Anteile im Betriebsvermögen ist die Abgeltungsteuer ohnehin nicht anwendbar.

Schenkungen an GmbH oder Mitgesellschafter

Bei unausgewogenen Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder deren Angehörigen mit der Gesellschaft prüft die Finanzverwaltung seit einigen Jahren auch, ob die Vorgänge neben Ertragsteuern zusätzlich Schenkungsteuer auslösen.

Steuerpflichtige Schenkungen zwischen Gesellschaftern können z.B. entstehen durch:

- Offene oder verdeckte Einlage ohne gleichwertige Gegenleistungen anderer Gesellschafter,
- Teilnahme an Gründung oder Kapitalerhöhung einer GmbH ohne angemessenes Aufgeld,
- zu geringe Abfindung bei Einziehung eines Anteils eines Gesellschafters oder an ausscheidende Gesellschafter in anderen Fällen.

Eine Schenkung an die oder von der Gesellschaft kann z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafters auf eine Forderung gegen die Gesellschaft,
- Leistung eines Angehörigen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen zu geringes Entgelt (z.B. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Darlehen),
- zu hohe oder zu niedrige Abfindung durch die Gesellschaft bei Ausscheiden,
- verdeckte Gewinnausschüttungen: Überhöhte Vergütungen einer GmbH an Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehepartner, Kinder), ebenso der Verzicht der GmbH auf Forderungen gegen den Angehörigen eines Gesellschafters,
- überhöhte Vergütungen an einen Gesellschafter, soweit zu Lasten anderer Gesellschafter,
- bei verbilligten Gesellschafterdarlehen.

Schenkungssteuer auf verdeckte Gewinnausschüttung?

Die Finanzverwaltung hat in umfangreichen Erlassen erläutert, wann bei verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) auch steuerpflichtige Schenkungen vorliegen sollen. Dies führte zu erheblichen zusätzlichen steuerlichen Risiken. In einer neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine steuerpflichtige Schenkung jedenfalls für bestimmte Fälle abgelehnt.

Verzicht bei Sanierung: Schenkungssteuer?

Verzichten Gesellschafter einer GmbH zwecks Sanierung auf ihre Forderungen gegen die GmbH, kann dies nach Meinung der Finanzverwaltung eine Schenkung an die anderen Gesellschafter sein, soweit bei einem Gesellschafter die erlassene Forderung höher ist als seiner Beteiligungshöhe entspricht. Eine Schenkung kann aber vermieden werden, wenn zuvor ein Teil der Forderungen an die anderen Gesellschafter zum Verkehrswert verkauft wird. Dieser wird dann meist sehr niedrig sein.

Gefahren bei Anteilsübertragungen

Nach Übertragung der **Anteile einer Kapitalgesellschaft** (GmbH, AG) von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren geht ein **Verlustvortrag** der Gesellschaft anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % der Anteile vollständig. Auch andere Änderungen der Beteiligungsverhältnisse (durch Kapitalerhöhung u.a.) können schädlich sein.

Jahreswechsel bei GmbH

Ausschüttungspolitik: Ob Gewinne einer GmbH besser vor oder nach dem Jahresende ausgeschüttet werden sollten, ist vom Einzelfall abhängig. Ein Zufluss beim Gesellschafter kann in bestimmten Fällen schon mit Gewinnverwendungsbeschluss vorliegen, nicht erst mit Auszahlung (z.B. bei beherr-

schendem Gesellschafter)!

Veröffentlichungspflichten: Es wird von Amts wegen überwacht, ob GmbHs und ggf. GmbH & Co. KGs ihre Abschlüsse veröffentlichen. Verstöße werden nun praktisch stets verfolgt. Es werden Ordnungsgelder (siehe oben S. 6) verhängt.

Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern und deren Angehörigen sollten auf steuerliche Risiken durchgesehen werden. Sowohl die Vertragsgestaltung selbst (grundsätzlich sollte Schriftform gewählt werden, wenn nicht im Einzelfall andere Form vorgeschrieben ist) als auch Handhabung und Vollzug der Verträge sind zu prüfen. Das gilt z.B. für: Anstellungsverträge (Pensionszusagen, Tantiemen, Pkw-Nutzung, Reisekostenvergütung u.a.), Darlehensverträge (auch Kontokorrentkonten), Mietverträge. Vergütungsänderungen oder sonstige Vertragsänderungen für nächstes Jahr sollten vor Jahresende vereinbart werden! Auch die Form der Finanzierung ist gegebenenfalls auf steuerliche Folgen zu prüfen (z.B. Darlehen, Einlagen, Nachschüsse). In bestimmten Fällen sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben beim Gesellschafter nicht (Abgeltungssteuer!) oder nur zu 60 % absetzbar (s. oben S. 7).

Gesellschaftsverträge sollten auf **Abfindungsklauseln** hin überprüft werden. Soweit für ausscheidende Gesellschafter oder deren Erben Abfindungen unter dem Verkehrswert vorgesehen sind, kann dies zu Erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Belastungen führen. Aufgrund des neuen Erbschaftsteuerrechts hat dieses Problem an Gewicht gewonnen.

Enthält die Bilanz auch **Forderungen gegenüber Gesellschaftern**, z.B. aus Darlehen, kann die Billigung des Jahresabschlusses durch den Gesellschafter als Anerkennung der Forderung zu werten sein. Etwaige Einwendungen sind daher möglichst vorher nachweisbar geltend zu machen.

Verluste können für eine GmbH besondere Maßnahmen erforderlich machen, wenn Rück- oder Vortrag der Verluste nicht ausreichen oder eine Überschuldung droht. Dies gilt auch bei Liquiditätseingüssen. Herabsetzung von Vergütungen, Stundungen (z.B. Miete, Gehalt für Gesellschafter oder deren Angehörige) oder bloßes Nichtbezahlen können, jedenfalls bei später wiederaufgenommenen Zahlungen, zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, auch zu anderen Nachteilen. Umwandlung ausstehender Forderungen für Gehalt, Miete u.Ä. in Darlehen erfordert fremdvergleichbare Vereinbarungen. Ein Erlass von Schulden durch die Gesellschafter ist aus steuerlicher Sicht meist nachteilig.

Bei **Liquidation einer GmbH** sind Verluste der Gesellschafter wegen Stammeinlagen, anderen Einlagen, Bürgschaften, Darlehen, Kaufpreis für die Anteile u.Ä. festzustellen, sobald sicher ist, dass kein Vermögen mehr an sie ausgezahlt wird und kein weiterer Verlust entsteht. Die Verluste sind sicherheitshalber für ein möglichst frühes Jahr in der Steuererklärung geltend zu machen, da sie sonst steuerlich verloren gehen können. Ähnliches gilt bei fortbestehender Haftung aus Sicherheiten (Bürgschaft u.a.) nach Verkauf der Anteile.

Personengesellschaften - Hinweise

Vermögensnachfolge und Umstrukturierung

Die Umstrukturierung von Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) und Vermögensnachfolge bei diesen wird steuerlich begünstigt.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, z.B. an die nachfolgende Generation, ist ohne Versteuerung stiller Reserven möglich, wenn sie unentgeltlich ist. Unterhaltsrenten gelten i.d.R. nicht als Entgelt. Nach neuen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs sind derartige Umstrukturierungen in mehr Fällen als bisher ohne Versteuerung stiller Reserven möglich, z.B. wenn ein betriebliches Grundstück von der Übertragung auf den Nachfolger ausgenommen wird und in einen anderen Betrieb eingelegt wird. Auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaftern ist in weiteren Fällen als bisher ohne Versteuerung von Wertsteigerungen (stillen Reserven) möglich. Die neuen Urteile ermöglichen neue Gestaltungen bei Umstrukturierung und der Vermögensnachfolge. Die Finanzverwaltung will die neuen Urteile jedoch vorerst nicht anwenden.

Sonderbetriebsausgaben von Gesellschaftern

Achten Sie darauf, dass in dem Feststellungsbescheid über das Ergebnis der Gesellschaft auch die Ausgaben und Verluste enthalten sind, die Sie persönlich betreffen, die sog. Sonderbetriebsausgaben. Dies können z.B. Schuldzinsen sein zur Finanzierung einer Einlage oder eines an die Gesellschaft vermieteten Gebäudes. Werden diese Ausgaben nicht in den Feststellungsbescheid aufgenommen, kann der steuerliche Abzug verloren gehen.

Beschränkt haftende Gesellschafter

Kommanditisten, stille Gesellschafter u.a. sollten bei sich abzeichnenden Verlusten prüfen lassen, ob Maßnahmen zur vollen Verrechnung der Verluste angeraten sind (z.B. Einlagen, Haftungsübernahme etc.). Dies kann eine Vorbereitungszeit erfordern.

Anrechnung der Gewerbesteuer

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter richtet sich bei Personengesellschaften nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Sondervergütungen (z.B. Zinsen eines stillen Gesellschafters oder ein Gehalt, Miete für ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück) bleiben unberücksichtigt, obwohl diese Vergütungen Teil des gewerbesteuerpflichtigen Gewinns sind. Durch diese Sondervergütung kann bei einzelnen Gesellschaftern der ihnen zuzurechnende gewerbesteuerpflichtige Gewinn wesentlich höher sein als ihr Anteil am Gewinn nach dem Gewinnverteilungsschlüssel, bei anderen Gesellschaftern umgekehrt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer kann so zum Teil ins Leere gehen.

Gewerbesteuer: Gewinn einzelner Gesellschafter

Der gewerbesteuerliche Gewinn der Gesellschaft und damit die Gewerbesteuer können sich durch Geschäftsvorfälle erhöhen, die nur einen Gesellschafter betreffen, z.B. der Gewinn aus Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder von Betriebsvermögen, das zivilrechtlich nur einem der Gesellschafter ge-

hört. Die anderen Gesellschafter haben so Gewerbesteuer zu tragen für einen Gewinn, der einem anderen zugute gekommen ist. Dazu kann sich eine Regelung im Gesellschaftsvertrag empfehlen.

Risiken durch Erbfolge

Verfügungen im **Testament** über Anteile an einer Personengesellschaft und dieser überlassenen Grundbesitz können im Erbfall zu ungewollten Entnahmen mit hoher Steuerbelastung führen. Wie sich dies vermeiden lässt, hängt vom Einzelfall ab. U.U. sind Gesellschaftsvertrag und Testament noch aufeinander abzustimmen. Hinterlässt ein Gesellschafter kein Testament, kann auch dies teuer werden.

Sieht ein Gesellschaftsvertrag eine **Abfindung für ausscheidende Gesellschafter** unter dem Verkehrswert vor, kann dies bei Ausscheiden (z.B. bei Tod des Gesellschafters) zu einer steuerpflichtigen Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter führen (wie bei einer GmbH, s.o. S. 8).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Das steuerliche **Reisekostenrecht** wurde mit Wirkung ab 1.1.2014 vereinfacht, ebenso wie die doppelte Haushaltsführung. Die Neuregelung lehnt sich zum großen Teil an die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an. Sie gilt entsprechend für Geschäftsreisen von Unternehmern und Selbständigen.

Zu den Kernpunkten des neuen Rechts gehört die Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Solange sich der Arbeitnehmer in dieser aufhält, kann keine Dienstreise vorliegen. Ein Arbeitnehmer kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Es wird nun näher geregelt, welcher Tätigkeitsort zur ersten Tätigkeitsstätte wird:

Die Zuordnung bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag sowie nach Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers. Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an dieser Tätigkeitsstätte oder an anderen tätig ist.

Von dauerhafter Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Das Gesetz regelt weitere Einzelheiten.

Änderungen bei den Verpflegungspauschalen:

Bei 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung beträgt die Pauschale weiterhin 24 € pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer mehrtägigen Dienstreise beträgt sie jeweils 12 €, unabhängig von der Abwesenheitsdauer.

Bei eintägigen Dienstreisen ohne Übernachtung gibt es eine Pauschale von 12 € bei über 8 Stunden Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung. Beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet sie ohne Übernachtung am nächsten, beträgt sie 12 €, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 8 Stunden dauert.

Auslandsreisen: Statt des Betrags von 24 € gelten 120 % des Auslandstagegeldes nach dem Bundes-

reisekostengesetz für das jeweilige Land, statt 12 € 80 % des jeweiligen Auslandstagegeldes.

Die Verpflegungspauschalen fallen wie bisher nach drei Monaten am gleichen Einsatzort weg. Nach mindestens vier Wochen Unterbrechung, gleich aus welchem Grund, läuft die Frist neu.

Mahlzeitengestellung: Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, wenn ihr Preis 60 € nicht übersteigt (2014 voraussichtlich für ein Frühstück 1,63 €, für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 €). Die Mahlzeit ist nicht anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschale für diesen Tag beanspruchen könnte. Durch das gestellte Essen wird die Verpflegungspauschale aber gekürzt. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 %, für ein Mittag- oder Abendessen 40 % der Verpflegungspauschale für 24 Stunden.

Kosten der Unterkunft: Hier bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis. Nach 48 Monaten Einsatz an der gleichen Tätigkeitsstätte können Kosten der Unterkunft nur noch bis zur Höchstgrenze wie bei doppelter Haushaltsführung abgesetzt bzw. steuerfrei erstattet werden (s.u.). Nach mindestens sechsmonatiger Unterbrechung der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle läuft die Frist neu. Die Gründe der Unterbrechung sind ohne Bedeutung.

Fahrtkosten: Bei den Fahrtkosten bleibt es ebenfalls im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis (zu Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte siehe unten). Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte sind nur mit der Entfernungspauschale absetzbar. Die Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten oder zu anderen Einsatzorten sind nach Reisekostengrundsätzen voll absetzbar oder bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges mit den Pauschalen (für einen Pkw 0,30 € pro gefahrenem Kilometer).

Reisekosten: Bauarbeiter, Monteure u.ä.

Für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte gilt eine Sonderregelung. Diese betrifft z.B. Bauarbeiter, Postzusteller, Monteure, Busfahrer, Hafenarbeiter, Forstarbeiter, Schornsteinfeger.

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, stets denselben Ort (z.B. ein Fahrzeugdepot, einen Sammelpunkt, Firmensitz) aufzusuchen, von dem aus er Arbeitsaufträge annimmt, sein Fahrzeug entgegennimmt oder zur Einsatzstelle befördert wird o.Ä., ist für die Fahrt von der Wohnung zu diesem Ort nur die Entfernungspauschale absetzbar. Für die Fahrt von diesem „Sammelort“ zum eigentlichen Arbeitseinsatz gelten die Grundsätze für Dienstreisen. Die Fahrtkosten sind an sich voll absetzbar oder ggf. mit den Pauschalen für Dienstreisen. Häufig werden dem Arbeitnehmer aber keine Kosten entstehen.

Doppelte Haushaltsführung ab 2014

Ab 2014 gibt es folgende Änderungen bei der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung:

Der Arbeitnehmer muss an seinem „Hauptwohnsitz“ einen eigenen Hausstand unterhalten. Dies setzt das

Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Bei Kindern z.B., die auch noch im Haushalt der Eltern gemeldet sind, wird doppelte Haushaltsführung dann oft nicht mehr anerkannt werden.

Der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort im Inland wird auf 1.000 € im Monat beschränkt, auf die Größe der Wohnung kommt es nicht mehr an. Die Kosten sind nachzuweisen (keine Pauschale). Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland können die Wohnungskosten weiterhin unbeschränkt berücksichtigt werden, soweit sie angemessen sind.

Andere Änderungen ab 2013

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Ab 2013 hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach elektronischen Abzugsmerkmalen durchzuführen. Diese ersetzen die bisherige Lohnsteuerkarte auf Papier. Nach einer Übergangsregelung sind sie jedoch erst für den letzten Lohnabrechnungszeitraum im Jahr 2013 zwingend anzuwenden, in der Regel für den Dezember.

Der Arbeitgeber hat die Abzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge etc.) grundsätzlich beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen (ELStAM).

Ab 2013 ist der Arbeitgeber verpflichtet, neueingestellte Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden und die elektronischen Abzugsmerkmale (ELStAM) anzufordern. Das Ende des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Finanzverwaltung auf vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Ausgenommen sind Arbeitgeber, die vom Finanzamt wegen eines Härtefalles von der Anwendung des ELStAM-Verfahrens befreit wurden.

Elektronische Lohnsteuerkarte: Hinweise für Arbeitnehmer

Die elektronischen Abzugsmerkmale (s.o.) werden vom Bundeszentralamt für Steuern automatisch gebildet. Ein Antrag des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich. Eines solchen bedarf es nur zur Eintragung von Freibeträgen, z.B. wegen hoher Werbungskosten oder eines Faktors, wenn Ehegatten sich für das Faktorverfahren entschieden haben. Der Antrag ist i.d.R. beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Dem Arbeitnehmer werden in der Regel die über ihn gebildeten ELStAM-Daten erstmals mittels der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber bekannt gegeben. Hiergegen ist Einspruch beim Finanzamt möglich. Der Arbeitnehmer kann auch eine Änderung der Daten beantragen, z.B. die Eintragung von Freibeträgen. Gleiches gilt, wenn die ELStAM-Daten geändert worden sind.

Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitzuteilen:

- Identifikationsnummer und Geburtsdatum,
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt,
- ggf. ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.

Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge werden in der Regel von Amts wegen nach Mitteilungen der Meldebehörden geändert.

Dem Finanzamt hat der Arbeitnehmer mitzuteilen, wenn er wegen Änderung seiner persönlichen Verhältnisse einer ungünstigeren Steuerklasse zuzuordnen ist oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge gemindert hat. Dies gilt z.B. bei dauerndem Getrenntleben von dem Ehepartner, ebenso, wenn ihm der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mehr zusteht, z.B. weil das Kind nicht mehr zu seinem Haushalt gehört. Ferner hat er zu melden, wenn die angewendeten Lohnsteuerabzugsmerkmale unrichtig sind zu seinen Gunsten (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge). Eine Mitteilungspflicht besteht nicht für Daten, die von den Meldebehörden von Amts wegen zu melden sind (s.o.).

Dem Arbeitnehmer stehen u.a. folgende Rechte zu:

Er kann einen oder mehrere Arbeitgeber benennen, die seine ELStAM-Daten abrufen dürfen (Positivliste). Ebenso kann er bestimmte Arbeitgeber vom Abruf ausschließen (Negativliste). Er kann auch sämtliche Arbeitgeber vom Bezug der Daten ausschließen. Ein Arbeitgeber, der vom Bezug der Daten ausgeschlossen ist, hat die ungünstige Lohnsteuerklasse VI anzuwenden.

Lohnsteuernachschau

Als neue Form der Prüfung wurde die Lohnsteuernachschau eingeführt. Sie kann während der üblichen Geschäfts-, Arbeitszeiten durchgeführt werden außerhalb einer Lohnsteueraußenprüfung.

Mini- und Midijobs ab 1.1.2013

Mit Wirkung ab dem Jahr 2013 kam es unter anderem zu folgenden Änderungen:

Bei den Minijobs stieg die Entgeltsgrenze von 400 € auf 450 € im Monat, in der Gleitzone (sog. Midijobs) von 800 € auf 850 €.

Statt der bisherigen Versicherungsfreiheit der Minijobs besteht nun eine grundsätzliche Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Der Beschäftigte kann jedoch eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen.

Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es mehrere Übergangsregelungen.

Urteile, Erlasse

110 € -Grenze bei Betriebsfeiern

Betriebsveranstaltungen sind lohnsteuerpflichtig, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer 110 € incl. MwSt übersteigen. Es sind nur Kosten einzubeziehen, die zu konsumierbaren Vorteilen führen, nicht solche für die Ausgestaltung der Veranstaltung (z.B. Saalmiete, Eventmanager, Fahrtkosten). Kosten, die auf teilnehmende Angehörige entfallen, sind dem Arbeitnehmer nicht anzurechnen. (Bundesfinanzhof)

1 %-Regelung nur bei erlaubten Privatfahrten

Hat der Arbeitgeber die Privatnutzung eines Dienstwagens gestattet, ist die 1 %-Methode anzuwenden. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer das

Fahrzeug auch tatsächlich privat genutzt hat. Bereits die Möglichkeit der privaten Nutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar. Insoweit gilt eine neue Rechtslage. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Privatfahrten in diesem Sinne.

Andererseits dürfen bei einem Verbot von Privatfahrten diese nicht unterstellt werden, auch wenn es nicht überwacht wird. (Bundesfinanzhof)

Zuzahlungen zu Betriebskosten

Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen, muss er sich häufig an deren Kosten beteiligen. Dazu gilt u.a.:

1 %-Regelung: Wird die Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert, mindern pauschale Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kosten privater Fahrten den lohnsteuerpflichtigen Vorteil. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Monatspauschale handeln (z.B. von 200 €), um eine Pauschale pro gefahrenem Kilometer (z.B. 0,20 €) oder um eine Beteiligung an den monatlichen Leasingraten. Das Nutzungsentgelt muss arbeits- oder dienstrechtlich vereinbart sein, z.B. im Arbeitsvertrag. Es darf sich nicht auf einzelne Kostenbestandteile beziehen.

Die Übernahme einzelner Kosten durch den Arbeitnehmer mindert den geldwerten Vorteil der privaten Fahrten nach der 1 %-Regelung dagegen nicht, z.B. für Treibstoff, Versicherung oder Wagenwäsche.

Fahrtenbuchmethode: Werden die Kosten der privaten Fahrten durch Einzelnachweis und ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt, mindern Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Betriebskosten die Kosten des Arbeitgebers, damit den geldwerten Vorteil.

Golfclub-Mitgliedschaft lohnsteuerpflichtig

Erstattet ein Arbeitgeber einem Angestellten die Kosten für die Mitgliedschaft in einem Golfclub, ist dies grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Daran ändert sich nichts, wenn mit der Mitgliedschaft Kontakte zu Kunden geschaffen oder gepflegt werden sollen. (Bundesfinanzhof)

Werbungskosten für Zweitausbildung

Kosten der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können nur begrenzt auf 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn die Ausbildung oder das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Kosten einer „Zweitausbildung“ sind dagegen unbegrenzt als Werbungskosten absetzbar.

Maßgeblich für eine „Erstausbildung“ ist nur, dass sie befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Eine sich anschließende weitere Berufsausbildung ist daher voll absetzbar.

Bewertung von Personalrabatten

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, kann der geldwerte Vorteil ggf. nach zwei Methoden ermittelt werden:

Der Arbeitgeber kann den günstigsten am Markt verlangten Preis ermitteln. Zum Markt gehören alle gewerblichen Anbieter, von denen der Arbeitnehmer die Ware oder Dienstleistung im Inland beziehen kann, einschließlich allgemein zugänglicher Internet-

angebote. Ein geldwerter Vorteil ist zu versteuern, soweit der Arbeitnehmer weniger als diesen Preis zu zahlen hat. Der Abschlag von 4 % und der Rabattfreibetrag von 1.080 € scheiden aus.

Abschlag von 4 %: Es kann der Preis angesetzt werden, den der Arbeitgeber am Markt von Dritten für derartige Waren oder Dienstleistungen verlangt. Maßgebend ist der Preis, zu dem der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort (in der Regel Tätigkeitsort des Arbeitnehmers) nächstansässige Abnehmer die konkrete Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern am Ende von Verkaufsverhandlungen durchschnittlich anbietet. Auf diesen Preis ist der Abschlag von 4 % anzuwenden. Soweit der Arbeitnehmer weniger zu zahlen hat, liegt ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil vor. Dafür wird pro Jahr der Rabattfreibetrag von 1.080 € gewährt.

Der Arbeitnehmer kann ggf. bei seiner Einkommensteuerveranlagung eine andere Methode anwenden als der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug.

Telefonkosten als Reisekosten

Private Telefongespräche können steuerlich abgezogen werden, wenn sie auch beruflich oder betrieblich veranlasst sind und die privaten Gründe für die Telefonate eher unbedeutend sind. Dies ist bei einer Auswärtstätigkeit ab einer Woche der Fall.

Doppelte Haushaltsführung: Garagenkosten

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können auch die Kosten für einen am Beschäftigungsort angemieteten Stellplatz oder eine Garage absetzbar sein. Dafür ist unerheblich, ob das Fahrzeug aus beruflichen Gründen notwendig ist oder ob es aus privaten Gründen genutzt wird. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Ab 2014 gilt für die Unterkunftskosten die Höchstgrenze von 1.000 € im Monat (s.o. S. 10).

Schlafkabine: Kostennachweis erleichtert

Für Lkw-Fahrer, die in ihrer Schlafkabine übernachten, lässt die Finanzverwaltung einen erleichterten Nachweis von Nebenkosten zu. Es kann der Durchschnittsbetrag aus einer dreimonatigen Aufzeichnung zugrundegelegt werden.

Privatfahrten mit dem Dienstrad

Der geldwerte Vorteil aus Überlassung eines Fahrrades an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist wie folgt zu erfassen:

Monatlich sind 1 % der auf volle hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung bei Inbetriebnahme des Fahrrades einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Hiermit sind auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung abgegolten.

Die Regelung gilt auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad gelten (keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen). Für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kfz gelten, sind die Grundsätze für Kfz anzuwenden.

Sozialversicherung/Sachbezugswerte 2014

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** in den alten Bundesländern wird die Beitragsbemes-

sungsgrenze voraussichtlich monatlich auf 5.950 € steigen, in den neuen Bundesländern auf 5.000 €. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der **Kranken- und Pflegeversicherung** soll sich in allen Bundesländern auf 4050 € monatlich erhöhen, die Versicherungspflichtgrenze auf 4.462,50 €.

Die **Sachbezugswerte** werden voraussichtlich betragen: Für Verpflegung monatlich 229 € (bisher 224 €). Die Tageswerte werden für Frühstück voraussichtlich 1,63 € (bisher 1,60 €), für Mittag- oder Abendessen je 3 € (bisher 2,93 €) betragen. Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich voraussichtlich auf monatlich 221 € (bisher 216).

Kapitalanleger

Verrechnung von Altverlusten endet 2013

Noch nicht verrechnete Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren nach altem Recht (dem vor 2009) können nach einer Übergangsregelung bis einschließlich 2013 noch mit Veräußerungsgewinnen nach neuem Recht aus Verkauf von Wertpapieren verrechnet werden, z.B. aus Verkauf von Aktien (Verkäufe von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden). Diese Verrechnung erfordert einen Antrag zur Veranlagung der betreffenden Kapitaleinkünfte.

Veräußerungsgewinne nach neuem Recht werden jedoch mit Veräußerungsverlusten aus dem gleichen Depot verrechnet. Für eine Verrechnung mit Altverlusten bleibt daher u.U. kein Gewinn mehr übrig. Es kann sich daher empfehlen, die Gewinne nach neuem Recht bei einer anderen Bank entstehen zu lassen, indem man die betreffenden Wertpapiere in ein Depot bei einer anderen Bank überführt.

Es ist auch möglich, Wertpapiere zu verkaufen, die bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 im Kurs gestiegen sind. Ein eventueller anschließender Erwerb gleicher Papiere stellt keinen Missbrauch dar bei unterschiedlichen Ankaufs- und Verkaufskursen. Da die neu erworbenen Papiere nun zu höheren Anschaffungskosten erworben wurden als die verkauften, entsteht bei einem späteren Verkauf ein geringerer Veräußerungsgewinn oder ein höherer Verlust.

Nach 2013 können Spekulationsverluste nach altem Recht nur noch mit Gewinnen aus Geschäften verrechnet werden, die auch nach neuem Recht zu den Spekulationsgeschäften gehören, z.B. mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften mit Grundstücken.

Hinweise

Ehegatten können **gemeinsame Freistellungsaufträge** für Konten bei demselben Kreditinstitut erteilen. Gewinne und Verluste zwischen Depots der Ehegatten können so miteinander verrechnet werden wie bei einer Einzelperson. Zu diesem Zweck sind ggf. Freistellungsaufträge über 0 Euro möglich.

Stückzinsen, die bei Kauf eines Wertpapiers mitbezahlt werden, gehören zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, sind daher mit Kapitalerträgen zu verrechnen. Bei Verkauf von Wertpapieren ist der auf Stückzinsen entfallende Teil des Ver-

kaufserlöses dem Veräußerungsgewinn hinzurechnen. Durch Verkauf von Wertpapieren mit hohem Anteil von Stückzinsen lässt sich ggf. ein Gewinn erzielen, der mit Altverlusten (Spekulationsgeschäften nach altem Recht) verrechnet werden kann. Prüfen Sie **Steuerbescheinigungen** Ihrer Bank möglichst nach. Bei Verkaufsgeschäften sind oft die Anschaffungskosten zu niedrig angesetzt, da Nebenkosten nicht zutreffend ermittelt wurden.

Kapitalerträge in der Steuererklärung

Eine **Pflicht**, private Kapitalerträge in die Erklärung aufzunehmen besteht u.a. in folgenden Fällen:

- Für Kapitalerträge, bei denen ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, z.B. aus Depots ausländischer Banken,
- wenn von der Bank keine Kirchensteuer einbehalten wurde (bei Kirchensteuerpflicht).

Durch **freiwillige Angabe** der Kapitalerträge in der Steuererklärung kann man bestimmte Vergünstigungen erhalten, die bei dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Banken nicht berücksichtigt werden oder wenn Nachweise für steuermindernde Tatsachen nicht rechtzeitig erbracht wurden, z.B. zur

- Verrechnung von Verlusten zwischen Depots bei mehreren Kreditinstituten oder bei Ehegatten,
- Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrags, ausländischer Steuern, weiterer steuermindernder Anschaffungskosten bei Gewinnen aus Verkauf von Kapitalanlagen,
- Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach.

⇒ *Auch bei Aufnahme in die Erklärung gilt für die Kapitalerträge der einheitliche Steuersatz von 26,375 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Werbungskosten bleiben unberücksichtigt.*

Bewahren Sie **Unterlagen** über die Papiere, insbesondere auch über Ankauf, Verkauf, Erträge usw. auf. Im Einzelfall kann deren Vorlage im Rahmen einer Steuererklärung notwendig sein (s.o.).

Günstigerprüfung: Ein Kapitalanleger kann beantragen, seine Kapitaleinkünfte nach regulärem Einkommensteuertarif zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt, z.B. bei niedrigem Einkommen. Werbungskosten sind auch in diesem Fall nicht abziehbar. Sofern das Einkommen wegen Verlusten negativ ist und beantragt wird, die Kapitaleinkünfte nach Tarif zu versteuern, kann zwar unter Umständen die Steuer auf Kapitalerträge ganz wegfallen. Dies mindert jedoch einen Verlustrück- oder -vortrag. Das kann nachteilig sein, wenn die Verluste sonst mit hoch zu versteuernden Einkünften verrechnet werden könnten! Das Finanzamt prüft dies nicht.

Vermieter und Immobilienbesitzer Hinweise und Urteile

Schuldzinsenabzug nach Verkauf einer Immobilie
Wann Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Anschaffung einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, absetzbar sind, soweit sie auf die Zeit

nach deren Veräußerung zu zahlen sind, ist nach einem Erlass wie folgt zu beantworten:

Die Immobilie muss innerhalb der Zehn-Jahresfrist nach Anschaffung veräußert worden sein, es muss also ein Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) vorliegen.

Die auf die Zeit nach Veräußerung anfallenden Schuldzinsen sind nur absetzbar, soweit das Darlehen nicht mit dem Erlös aus der Veräußerung der Immobilie abgelöst werden konnte.

Der Schuldzinsenabzug ist ferner ausgeschlossen, wenn die Absicht der Vermietung bereits vor der Veräußerung aufgegeben wurde.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil die Sache wohl z.T. großzügiger gesehen.

Herstellungskosten bei Raumgewinn

Werden bei Reparaturen an Gebäuden bereits vorhandene Teile ersetzt, sei es auch unter zeitgemäßer Modernisierung, handelt es sich in der Regel um sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand.

Der Ersatz eines undichten Flachdaches durch ein Satteldach führt jedoch zu Herstellungskosten, wenn sich bei dieser Maßnahme der nutzbare Raum vergrößert. Es genügt bereits ein geringer Raumgewinn zur Nutzung als Lager. (Bundesfinanzhof)

Verluste bei Leerstand

Verluste bei Leerstand einer schwer vermietbaren Immobilie sind nur absetzbar, wenn ernsthafte Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden. Ggf. ist sie durch Umbau dem Markt anzupassen.

Bei **Gewerbeobjekten** ist die Überschusserzielungsabsicht stets nachzuweisen (keine Vermutung dafür, wie in der Regel bei Wohnobjekten).

Größerer Erhaltungsaufwand

Private Vermieter von Wohngebäuden können ihn auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt absetzen. Dies kann ratsam sein, wenn sonst Einkommen und steuerliche Wirkung zu niedrig werden würden.

Verbilligte Wohnungsvermietung

Beträgt bei verbilligter Vermietung einer Wohnung die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung nun voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Beträgt die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen, sind Werbungskosten nur anteilig absetzbar. Beträgt die Miete z.B. nur 60 % der ortsüblichen, sind nur 60 % der AfA und anderer Kosten absetzbar. Maßgebend ist im Ergebnis die Warmmiete. Dies gilt seit 2012.

Änderungen für Gemeinnützige

Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

Für gemeinnützige Einrichtung gibt es unter anderem folgende Änderungen:

Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung:** Bisher mussten zugeflossene Mittel spätestens in dem folgenden Wirtschaftsjahr verwendet werden. Diese Frist wurde um ein Jahr verlängert.

Wurde in einem Wirtschaftsjahr der Höchstbetrag zur Bildung einer **freien Rücklage** nicht ausgeschöpft,

kann dies in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Ehrenamtszuschale

Die steuerfreie **Ehrenamtszuschale von 720 €** ab 2013 setzt voraus, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient. Die Tätigkeit im Dienste einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts allein genügt nicht, z.B. in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Daher wird z.B. Amateursportlern die Vergünstigung nicht gewährt.

Privatbereich/Alle Steuerzahler

Gesetzesänderungen 2013/2014

Der **Grundfreibetrag** steigt um 126 € auf 8.130 €, für 2013. Ab 2014 beträgt er 8.354 €.

Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** können für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen alle Vergünstigungen erhalten, die Eheleuten zustehen, insbesondere den Splittingtarif.

Der **Pflegezuschlag (924 €)** wird auch gewährt bei Pflege in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

Der sog. **Übungsleiterfreibetrag** für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten wurde ab 2013 auf 2.400 € erhöht (bisher 2.100 €).

Die Zuschale für bestimmte nebenberufliche **Tätigkeiten** steigt ab 2013 von 500 € auf 720 € im Jahr.

Beiträge für **Basisversorgung**: Im Rahmen der Höchstbeträge (20.000 €) sind nun auch Beiträge zur Absicherung der **Berufsunfähigkeit** als Sonderausgabe absetzbar, wenn im Versicherungsfall eine lebenslange Rente gezahlt wird.

Die Nutzung der **erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen** für Betriebsvermögen durch Einlage von Geldvermögen in eine GmbH oder in ein anderes Betriebsvermögen wurde eingeschränkt.

Der Abzug von **Prozesskosten** als außergewöhnliche Belastung wurde wieder begrenzt auf den Stand vor der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Er ist nur noch in Härtefällen möglich.

Veranlagungsarten bei Eheleuten: Wählen Ehegatten nicht die Zusammenveranlagung steht ihnen ab 2013 als Alternative die Einzelveranlagung mit Grundtarif anstelle der bisherigen Veranlagung mit Grundtarif zur Verfügung. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen kann bei Einzelveranlagung nur derjenige geltend machen, der die Kosten getragen hat. Dies ist bei Abschluss der Verträge und Bezahlung zu beachten. Auf gemeinsamen Antrag ist eine hälftige Aufteilung zulässig.

Weitere Hinweise für den Privatbereich

Kinderbetreuungskosten

Seit 2012 sind Kinderbetreuungskosten stets in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € pro Kind als

Sonderausgaben absetzbar. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern) sind weggefallen. Die Zahlungen sind per Überweisung zu leisten und nachzuweisen. Werden die Eltern nicht zusammen veranlagt, sind die Kosten grundsätzlich bei demjenigen zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Kosten für Unterricht und Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind grundsätzlich nicht absetzbar.

Studiengebühren für ein Erststudium

Sie können bis 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für Studenten wirkt sich der Abzug während des Studiums mangels Einkommens meist nicht aus. Gestaltungen, die Studiengebühren erst nach Ende des Studiums und nach Aufnahme der Berufstätigkeit zu bezahlen, können nun jedenfalls bei „staatlich gestundeten Studienbeiträgen“ (nachlaufende Studiengebühren) anerkannt werden.

Vererblichkeit von Verlusten:

Nichtausgeglichene Verluste des Erblassers gehen entgegen früherer Rechtsprechung nicht auf den Erben über. Der Ausschluss des Verlustübergangs gilt auch für bestimmte Sonderfälle der Verlustberücksichtigung, z.B. aus Kapitalvermögen, und aus Veräußerungsgeschäften. Verluste aus gewerblicher Tierzucht gehen auf den Erben über, wenn der Betrieb oder eine Beteiligung unentgeltlich auf ihn übergeht, z.B. durch vorweggenommene Erbfolge. Nicht ausgeglichene Verluste bei beschränkter Haftung eines Kommanditisten u.Ä. (§ 15 a EStG) gehen auf den Erben über.

Ehegatten: Risiken eines Oder-Kontos

Unterhalten Ehegatten ein Gemeinschaftskonto, über das jeder von ihnen allein Verfügungsberechtigt ist (sog. Oder-Konto), sind sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Zahlt nur ein Ehegatte auf das Konto ein, kann dies eine Schenkung an den anderen sein. Lassen Sie ggf. prüfen, wie Sie steuerpflichtige Schenkungen durch ein Oder-Konto vermeiden können.

Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen

Erhält nach dem Tod eines Erblassers ein Dritter (z.B. der Lebenspartner) als Bezugsberechtigter die Versicherungsleistung, ist diese erbschaftsteuerpflichtig. In Höhe des Anteils, zu dem der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst entrichtet hatte, ist die Versicherungssumme bei ihm nicht erbschaftsteuerpflichtig. Die Höhe der von ihm getragenen Versicherungsbeiträge ist nachzuweisen.

Kein Abzug von Drittaufwand

Ein Steuerzahler kann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben grundsätzlich nur Kosten absetzen, die er selbst getragen hat. Ein Abzug von Kosten, die der Ehegatte oder ein anderer bezahlt hat, ist nur in bestimmten Fällen möglich. Dies sollte vor Abschluss der Verträge (z.B. mit den Handwerkern) beachtet werden. Nach Möglichkeit sollte derjenige die Verträge schließen und Rechnungen bezahlen, der die Kosten absetzen kann.

Nachweispflichten bei privatem Einkommen

Steuerzahler, deren positive Einkünfte (keine Saldierung mit Verlusteinkünften) aus Arbeitnehmertätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten) insgesamt **über 500.000 €** im Jahr betragen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Einkünfte sechs Jahre aufzubewahren. Bei Verstößen ist mit nachteiligen Schätzungen zu rechnen. Ferner kann eine Außenprüfung angeordnet werden. Die Pflichten gelten ab dem folgenden Jahr nach Übersteigen der Grenze, mindestens für fünf Jahre.

Keine Pflicht zur Berichtigung des Finanzamts

Ein Steuerzahler ist nicht verpflichtet, das Finanzamt auf Fehler im Steuerbescheid hinzuweisen, wenn die Angaben in seiner Steuererklärung vollständig und richtig waren. (Bundesfinanzhof)

Minderung des privaten Einkommens

Arbeitnehmer und private **Vermieter** können ihr diesjähriges Einkommen noch mindern, indem sie Werbungskosten vorziehen (z.B. Reparaturen u.Ä. noch 2013 durchführen lassen und bezahlen, Heizöl anschaffen). Bei Arbeitnehmern wirken nur Kosten, die den Pauschbetrag (1.000 €) übersteigen.

Regelmäßige Einnahmen und Ausgaben **innerhalb von 10 Tagen** vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet, in das sie wirtschaftlich gehören (bei sog. wiederkehrenden Zahlungen, z.B. Miete).

Arbeitnehmer können **Arbeitsmittel** bis 410 € (ohne MwSt.) erst mit Anschaffung (Übergabe bzw. Lieferung) absetzen, Zahlung ist nicht entscheidend; AfA für Arbeitsmittel ist nur zeitanteilig ab dem Monat der Anschaffung zulässig. Für Arbeitsmittel gelten die Beschränkungen für Kosten des Arbeitszimmers nicht, z.B. ist ein Schreibtisch im Arbeitszimmer uneingeschränkt absetzbar.

Das **Jahr der Zahlung** entscheidet bei allen Steuerzahlern darüber, in welchem Jahr Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen u.a. abziehbar sind.

Krankheitskosten (z.B. Brille, Zahnersatz), welche die Krankenkasse nicht oder nicht voll übernommen hat, können nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Ob selbst getragene Krankheitskosten als Sonderausgaben ungekürzt absetzbar sind, ist noch umstritten.

Nachfolgeregelung - Vermögensübergabe

Testamente, Nachfolgeregelungen

Testamente, Nachfolgeregelungen u.Ä. sollte man regelmäßig überprüfen und an Änderungen der Verhältnisse und Rechtslage anpassen. Bestmögliche Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen erfordert eine langfristige Planung, z.B. bezüglich der alle 10 Jahre nutzbaren Freibeträge und der Vergünstigungen für Betriebsvermögen. So ist z.B. das sog. Berliner Testament, bei dem sich Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen, die Kinder als Erben des Längerlebenden, erbschaftsteuerlich oft nachteilig.

Vermögensübergabe: Schwere Vertragsverstöße

Bei Übergabe bestimmter Vermögenswerte an Kinder oder andere Angehörige können die Übernehmer des Vermögens den an die Übergeber (meist Eltern) gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Die vereinbarten Bedingungen müssen von beiden Seiten eingehalten werden. Bei schweren Verstößen wird der Vertrag steuerlich nicht mehr anerkannt, z.B. wenn der Unterhalt nicht mehr gezahlt wird. Auch Umschichtung des übernommenen Vermögens (Verkauf, Wiederanlage des Erlöses) kann den Sonderausgabenabzug ausschließen. Soll die Höhe der Versorgung infolge geänderter Verhältnisse geändert werden, werden nur noch schriftliche Vereinbarungen steuerlich anerkannt. Verstöße können auf Dauer den Abzug der Versorgungsleistungen als Sonderausgaben kosten.

Haushaltsnahe Beschäftigungen

Für eine haushaltsnahe **geringfügige Beschäftigung** (Mini-Job) beträgt der Abzug von der Steuerschuld 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 €.

Für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen**, andere haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmer) und für Pflegeleistungen beträgt der Abzug einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €. Die Ermäßigung kann auch beansprucht werden für Pflege- und Betreuung und für Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur Pflege, soweit Kosten enthalten sind wie für eine Haushaltshilfe.

Kosten für haushaltsnahe **Handwerkerleistungen** für Instandhaltung und Modernisierung sind pro Jahr mit 20 % der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten von der Steuerschuld abziehbar bis 1.200 €. Dies ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen bereits in anderer Weise gefördert werden.

Voraussetzung bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist zudem die Ausstellung einer **Rechnung** über die Leistungen und eine **Zahlung auf ein Konto** des Leistungserbringers.

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	(gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4). Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €.
4)	Zusatzabzug für Pflegeleistungen (bestimmte Fälle)	
5)	Handwerkerleistungen im Haushalt: Renovierung, Modernisierung, Instandsetzung	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €

Soweit die Höchstgrenzen noch nicht ausgeschöpft sind, können sie eventuell noch dieses Jahr genutzt werden. Es ist dann in der Regel die Bezahlung in diesem Jahr erforderlich.

31.12.2013 – Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Anträge stellen, Maßnahmen vorbereiten, erledigen oder Fragen klären lassen:

Unternehmen, GmbH und ihre Gesellschafter

- 1) **Steuerfreie Rücklagen:** Noch Investitionen zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung erforderlich?
- 2) Bei **Veräußerung von Betrieben**, Beteiligungen u.a. prüfen, ob die Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, Vertrag entsprechend gestalten!
- 3) Betrieblicher **Schuldzinsenabzug:** Eventuell noch Einlagen vor Jahresende, wenn wegen Überentnahmen (Entnahmen höher als der Gewinn), die Zinsen möglicherweise z.T. nicht absetzbar sind!
- 4) Maßnahmen gegen Ausschluss des **Verlustausgleichs** bei Kommanditisten, stillen Gesellschaftern u.Ä. getroffen? Evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung müssen noch vor Jahresende wirksam werden, was Zeit in Anspruch nehmen kann.
- 5) Bei sich abzeichnenden **Verlusten** im Unternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen.
- 6) Vorbereitungen wegen der Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2014 getroffen (s.o. S. 3/4)?
- 7) Maßnahmen gegen drohende **Wertaufholung** nach Teilwertabschreibung geprüft? (Siehe S. 5 „Inventur“)
- 8) Ein evtl. **Wechsel der Gewinnermittlung** von der Überschussrechnung zur Bilanzierung (z.B. wegen der Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag, wegen Begünstigung nicht entnommener Gewinne) muss zu Beginn des Jahres veranlasst werden!
- 9) Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?
- 10) Drohen für Darlehenszinsen Ausnahmen von der **Abgeltungsteuer** (Darlehen von Angehörigen oder von Gesellschaftern etc.)?
- 11) Sind für Ihr Unternehmen Maßnahmen gegen die **Zinsschranke** notwendig bzw. sinnvoll?
- 12) Lassen Sie ggf. prüfen, ob Sie von der Vergünstigung für **nicht entnommene Gewinne** Gebrauch machen sollten und ob daher noch bestimmte Maßnahmen vor Jahresende zweckmäßig sein können!
- 13) **Investitionszulagen:** Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilerstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen!
- 14) Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** (Strom, Mineralölsteuer u.a.) für bestimmte Unternehmen?
- 15) **GmbH, Gesellschafter, Geschäftsführer, Angehörigenverträge:** Vergütungsänderungen ab 2014 bei Verträgen mit Angehörigen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor Jahresende vereinbart? Ist die steuerliche Anerkennung weiterhin gewährleistet oder sind nun günstigere Möglichkeiten eröffnet? Gehalt, Pensionszusage und Tantieme überprüft und ggf. angepasst, neue Erlasse und Urteile beachtet?
- 16) **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen! Sollten noch Gewinnausschüttungen beschlossen werden?

Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Immobilienbesitzer

- 17) **Abfindungen an Arbeitnehmer:** Ist Versteuerung im alten oder neuem Jahr günstiger? Voraussetzungen der Tarifvergünstigung gewahrt?
- 18) **Mietverträge mit Angehörigen u.a.:** Beträgt die Miete mindestens **66 %** (neu ab 2012) der ortsüblichen (sonst droht teilweiser Verlust des Werbungskostenabzugs!)? (s. oben S. 13)
- 19) **Private Pkw-Nutzung, Dienstwagen bei Arbeitnehmern:** Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen, auch für ggf. tageweise Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bei 1 %-Regelung. Unternehmer: Ggf. mit Führung eines Fahrtenbuches beginnen, wenn 1 %-Regelung nachteilig.

Kapitalanleger

- 20) Antrag auf Erstattung von **Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2012 gestellt (nur in Sonderfällen, z.B. bei Nichtveranlagung)?
- 21) Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen (wenn nach Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist, als abgezogen wurde).
- 22) Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.
- 23) Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn sie evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!
- 24) Maßnahmen getroffen, um **Altverluste aus Spekulationsgeschäften** zu verwerten? (s. oben S. 12)

Privatbereich/Alle Steuerzahler

- 25) **Haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.:** Höchstgrenzen ausgeschöpft (s. oben S. 15)?
- 26) **Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag:** Widerruf einer Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern oder Großeltern für das folgende Jahr?
- 27) Widerruf der Zustimmung zum **Realsplitting** (Unterhalt an geschiedenen Ehegatten) für nächstes Jahr?
- 28) Zulageantrag bei **Riestervertrag** für 2011 gestellt (wenn keine Ermächtigung an Anbieter des Produkts)?
- 29) Unterliegen Sie wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 500.000 € ab 2014 den **Aufzeichnungspflichten** für private Einkünfte (s. oben S. 15)
- 30) Ablauf steuerlicher **Festsetzungsfristen** zum Jahresende: Ende 2013 läuft in der Regel die vierjährige Festsetzungsfrist für die Steuern und Gewinnfeststellungen ab, für die im Jahr 2009 die Erklärung abgegeben wurde, auch wenn der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Änderungsanträge zur Berücksichtigung neuer Tatsachen, Beweismittel, neuer Urteile, Musterverfahren u.Ä. müssten noch vor Jahresende gestellt werden!

Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.